

Statuten der Harmoniemusik Schaan

21. Dezember 2019

Art. 1

Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen **Harmoniemusik Schaan** besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR mit Sitz in Schaan. Der Verein kann im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesen Statuten nur die männliche Form aufgeführt, womit auch die weibliche Form mit gemeint ist.

Art. 2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik, die Ausbildung von Musikanten * sowie die Pflege der Kameradschaft.
2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:
 - a) Aufführung von Konzerten und Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Anlässen
 - b) Regelmässige Musikproben
 - c) Vereinsinterne Ausbildung der Nachwuchskräfte
 - d) Nutzung des Angebots der Musikschule für Aus- und Weiterbildung
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft und des geselligen Beisammenseins

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglieder

1. Aktivmitglied können alle Personen werden, die eine entsprechende musikalische Befähigung nachweisen und die Statuten anerkennen.
2. Jedes Aktivmitglied hat Stimm- und Wahlrecht bei ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen und ist berechtigt, Anträge zu stellen. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich den Vereinsbeschlüssen zu fügen sowie durch die Teilnahme an den Proben die Leistungsfähigkeit des Vereins zu fördern. Jedes Aktivmitglied ist verantwortlich für den pfleglichen Umgang mit den vereinseigenen Sachmitteln (v.a. Instrumente, Uniform, Noten, Notenständer, Stimmgerät etc.).
3. Aktivmitglieder werden ab der 10-jährigen Aktivmitgliedschaft alle 5 Jahre geehrt.
4. Kommt ein Aktivmitglied länger als ein Jahr seinen Pflichten nicht nach, wird die Zeit der Abwesenheit bei der Zählung der Aktivjahre nicht berücksichtigt.

Art. 5

Ehrenmitglieder

1. Personen mit 25 Jahren Aktivmitgliedschaft erhalten die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Auf Antrag des Vorstandes können andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde bestätigt.
3. Die aktiven Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Die passiven Ehrenmitglieder können mit Stimm- und Wahlrecht an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen.

Art. 6

Passivmitglieder

1. Passivmitglieder sind diejenigen Personen, die den Verein als Gönner unterstützen.
2. Passivmitglieder haben weder bei ordentlichen noch bei ausserordentlichen Generalversammlungen Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Musikkommission

Art. 8

Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr obliegen:
 - a) Wahl von zwei Stimmezählern
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und/oder ausserordentlichen Generalversammlung
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsrevisoren
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung der Rechnungsrevisoren
 - i) Beschlussfassung über den Bericht des Dirigenten
 - j) Beschlussfassung über den Bericht zur Jugendarbeit
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über den Erlass und die Änderung von Reglementen

- l) Vornahme von Ehrungen und Auszeichnungen
 - m) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n) Wahl des Vorstandes
 - o) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - p) Genehmigung, Verlängerung oder Auflösung des Vertrages mit dem Dirigenten und dem Dirigenten der Jugendmusik
 - q) Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - r) Freie Anträge und Varia
3. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im März eines jeden Jahres statt.
 4. Die Einladung an die Aktiv- und Ehrenmitglieder hat unter Mitteilung der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung gerechnet vom Tag der Postaufgabe zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
 5. Den Versammlungsvorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Über die Versammlung ist vom Aktuar Protokoll zu führen.
 6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheitskontrolle obliegt dem Vorstand.
 7. Für Statutenänderungen ist ein Quorum von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 8. Wenn ein Stimmberechtigter es verlangt, haben Abstimmungen und Wahlen schriftlich zu erfolgen.

Art. 9

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder über schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder und der aktiven Ehrenmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden statt. Die Einberufung hat binnen vier Wochen durch den Vorstand zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10

Ausschliessung vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins betraut. Sämtliche Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Vorstands. Seine vornehmste Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der Vereinsinteressen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Jugendleiter
 - f) Notenwart
 - g) Zwei Beisitzer
3. Das Amt des Vizepräsidenten kann mit einem der Ämter gemäss Abs. 2 Bst. c) bis g) kumuliert werden. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um eins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung nach folgendem Modus jeweils für zwei Jahre gewählt:

Bei geraden Jahrzahlen:	Präsident
	Aktuar
	Zwei Beisitzer
Bei ungeraden Jahrzahlen:	Vizepräsident
	Kassier
	Jugendleiter
	Notenwart

5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder oder aktive Ehrenmitglieder sein. Zum Präsident oder zum Beisitzer kann auch ein passives Ehrenmitglied gewählt werden, welches durch die Wahl für die Amtsdauer den Status eines aktiven Ehrenmitglieds erhält.
7. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.
8. Der Vorstand lädt den Dirigenten und den Dirigenten der Jugendmusik zu seinen Sitzungen ein, soweit er dies für zweckdienlich erachtet.

Präsident

9. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

Vizepräsident

10. Der Vizepräsident leitet bei Abwesenheit des Präsidenten die Vorstandssitzungen und übernimmt auch die anderen Aufgaben des Präsidenten.

Aktuar

11. Dem Aktuar obliegt die Abfassung der Sitzungsprotokolle, der Berichte über Aufführungen und Veranstaltungen des Vereins sowie die anfallende Korrespondenz. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung, führt die Probenkontroll-Liste und das Verzeichnis der Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Kassier

12. Der Kassier ist für das ganze Rechnungswesen verantwortlich, führt die Kassabücher und erledigt den Zahlungsverkehr, die beschlossenen und anfallenden Zahlungen. Er hat die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Generalversammlung zu unterbreiten. Er organisiert den jährlichen Passiv-Einzug und führt das Verzeichnis der Passivmitglieder.

Jugendleiter

13. Der Jugendleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten der Jugendmusik verantwortlich für sämtliche organisatorischen und administrativen Aufgaben in Zusammenhang mit der Jugendarbeit. Er ist Ansprechperson für die Eltern der Jugendmusikanten sowie für den Liechtensteiner Blasmusikverband in allen jugendmusikalischen Belangen.

Notenwart

14. Der Notenwart ist verantwortlich für die Beschaffung nach Vorgabe der Musikkommission sowie die ordnungsgemässe Inventarisierung und Verwaltung des gesamten Notenmaterials.

Beisitzer

15. Beisitzer erledigen die ihnen vom Vorstand zugeteilten Arbeiten.

Weitere Aufgaben

16. Der Vorstand ist berechtigt, die weiteren ihm obliegenden Verantwortlichkeiten wie zum Beispiel:

- Instrumentenverwaltung
- Uniformenverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit einschliesslich Webseite
- Führung des Vereinsarchivs
- Bewirtung im Vereinslokal

unter den Vorstandsmitgliedern aufzuteilen bzw. weitere Vereinsmitglieder mit derartigen Aufgaben zu betrauen.

Art. 12

Weitere Vereinsorgane

Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren können Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden. Sie werden vom Kassier aufgeboten, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und ordnungsgemässe Führung zu prüfen. Über die Rechnungsprüfung ist von den Rechnungsrevisoren ein Bericht zuhanden der Generalversammlung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.

Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören der Dirigent, der Notenwart und drei Aktivmitglieder an. Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Sie hat die Auswahl des Notenmaterials vorzunehmen.

Art. 13

Rechte und Pflichten des Dirigenten und des Dirigenten der Jugendmusik

Dirigent

1. Der Dirigent leitet die Proben und Aufführungen. Er ist Mitglied der Musikkommission. Er berät mit den Zuständigen des Vereins die Anschaffung von Notenmaterial und Instrumenten. Der Dirigent hat das Recht, vom Vorstand die Einberufung und Durchführung der erforderlichen Proben zu verlangen.

Dirigent der Jugendmusik

2. Der Dirigent der Jugendmusik leitet die Proben und Aufführungen. Er berät mit den Zuständigen des Vereins die Anschaffung von Notenmaterial und Instrumenten. Der Dirigent der Jugendmusik hat das Recht, vom Jugendleiter die Einberufung und Durchführung der erforderlichen Proben zu verlangen.
3. Der Dirigent und der Dirigent der Jugendmusik müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 14

Ehrungen und Auszeichnungen

Die von der Harmoniemusik verwendeten Urkunden und Präsente für guten Probenbesuch, langjährige Vereinszugehörigkeit und Ehrenmitgliedschaft müssen vom Vorstand mittels Richtlinie festgelegt werden.

Art. 15

Haftung des Vereins und der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 16

Streitigkeiten

Vereinsstreitigkeiten werden ausnahmslos durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus je einer von den Kontrahenten bestimmten Person, welche dann ihrerseits einen Dritten als Vorsitzenden ernennen. Die Schiedsrichter müssen Aktiv- oder Ehrenmitglied sein.

Art. 17

Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Er muss dem Präsidenten schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden.

Art. 18

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins und zum Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist der Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung nötig. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder bereit sind, den Verein gemäss Artikel 2 fortzusetzen.

Im Falle der Auflösung wird das gesamte Vereinsvermögen inklusive Inventar der Gemeinde Schaan so lange zur Verwaltung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichen Zielen und Zwecken bildet. Sollten sich zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Vereine bilden und Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19

Inkrafttreten

1. Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 27. März 2009 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft. Alle früheren Statuten verlieren damit ihre Gültigkeit.
2. Die Abänderung von Art. 11 der Statuten i.d.F.v. 27. März 2009 ist von der ausserordentlichen Generalversammlung am 21. Dezember 2019 genehmigt worden und tritt mit diesem Datum in Kraft. Art. 11 i.d.F.v. 27. März 2009 verliert damit seine Gültigkeit.

Schaan, 21. Dezember 2019

Harmoniemusik Schaan

Michael Walser, Präsident

Wolfgang Senti, Kassier

Stefan Rüdisser, Vizepräsident

Pia Frick, Aktuarin

Inday Carisch, Notenwartin

Nicole Hilti, Jugendleiterin

Martin Marxer, Beisitzer

Gina Frick, Beisiterin